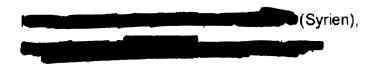
2 L 54/15.WI.A

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren



- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Stephen E. Marquardt, Bärenstraße 8, 65183 Wiesbaden

- 15/000010 -

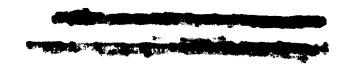
gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Meisenbornweg 11, 35398 Gießen - 5820660-475 -

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts



- 2 -

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Richterin am VG Diedrich als Einzelrichterin

am 19. Mai 2015 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der am 23.01.2015 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 13.01.2015 erhobenen Klage
– 2 K 53/15.WI.A – wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

1.

Der am geborene ledige Antragsteller ist syrischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit. Er begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen eine Abschiebungsanordnung nach Ungarn.

Der Antragsteller reiste nach seinen Angaben am 05.09.2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 29.09.2014 Asylantrag. Am selben Tag erfolgte ein persönliches Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens. Der Antragsteller erklärte auf Befragen, er könne keine Dokumente seine Person betreffend vorlegen. Er habe auch kein Aufenthaltsdokument oder Visum für die Bundesrepublik Deutschland oder einen anderen Staat. Sein Heimatland habe er am 31.07.2014 verlassen. Dann sei er, teils mit dem PKW, teils zu Fuß, über die Türkei, Griechenland, Mazedonien, Serbien, Ungarn und Österreich nach Deutschland gekommen. Durch Österreich sei er lediglich durchgereist, in den übrigen Ländern habe er sich zwischen drei und zwölf Tagen aufgehalten, davon drei Tage in Ungarn. Unterlagen hierüber habe er nicht. Er habe in anderen Staaten Asyl weder beantragt noch zuerkannt bekommen. In Ungarn seien ihm ca. am 02.09.2014 Fingerabdrücke abgenommen worden. Der Antragsteller verneinte die ihm gestellten Fragen, ob Kinder, Geschwister oder

- 3 -

Eltern, die sich in einem Dublin-Mitgliedstat aufhielten, auf seine Unterstützung angewiesen seien oder ob dies umgekehrt der Fall sei. Er wolle in keinen anderen Staat überstellt werden, sondern in Deutschland bleiben.

Ebenfalls am 29.09.2014 fand eine Befragung zur Vorbereitung der Anhörung statt, in der der Antragsteller auf Nachfrage angab, er habe in Syrien einen Personalausweis sowie einen Militärausweis besessen. Er sei Berufssoldat bei der Armee in Homs gewesen und desertiert. Der Personalausweis sei beim Militär, der Militärausweis bei der ISIS. Seine Eltern sowie 4 Geschwister lebten noch in Homs.

Einen von der Beklagten übersandten Fragebogen beantwortete der Antragsteller It. aus der Asylakte ersichtlicher Übersetzung u.a. dahingehend, er sei vor seiner Ausreise aus Syrien für eine Woche von der ISIS verhaftet und dann freigelassen worden. Er habe Angst gehabt, nochmals verhaftet zu werden. Also sei er aus Syrien geflohen. Bei einer Rückkehr befürchte er Verhaftung und Tötung. Seit Ende 2009 habe er bei der Armee als Feldwebel gedient. Am 04.06.2012 sei er desertiert.

Ferner wurde im Verfahren eine fremdsprachige Unterlage vorgelegt, bei der es sich nach Angabe der Antragsgegnerin gegenüber der Ausländerbehörde um einen Original-Auszug des Registeramtes, offenbar den Antragsteller betreffend, handelt.

Aus einer EURODAC-Anfrage der Antragsgegnerin ergab sich, dass der Antragsteller in Ungarn einen Asylantrag gestellt habe. Die Antragsgegnerin bat daraufhin am 27.11.2014 Ungarn um die Übernahme des Asylverfahrens.

Mit Schreiben vom 02.12.2014 erklärten die ungarischen Behörden die Bereitschaft zur Rückübernahme des Antragstellers nach Art. 18 Abs. 1 b der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III – VO). Der Antragsteller habe am 03.09.2014 in Ungarn Asyl beantragt.

Mit Bescheid vom 13.01.2015 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag des Antragstellers als unzulässig ab und ordnete dessen Abschiebung nach Ungarn an. Der Asylantrag sei nach § 27 a AsylVfG unzulässig. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr

- 4 -

Selbsteintrittsrecht gem. Art. 17 Abs. 1 Dublin III – VO auszuüben, seien nicht ersichtlich. Die Antragsgegnerin gehe davon aus, dass in Ungarn keine systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vorlägen. Hierzu wird auf die Rechtsprechung verschiedener deutscher Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte sowie des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) verwiesen. Daher werde der Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland nicht materiell geprüft. Die Abschiebungsanordnung beruhe auf § 34 a Abs. 1 S. 1 AsylVfG.

Gegen den am 16.01.2015 zugestellten Bescheid ist am 23.01.2015 Klage erhoben und der vorliegende Eilantrag gestellt worden. Mit der Klage soll die Aufhebung des Bescheids vom 13.01.2015 erreicht werden. Zur Begründung von Klage und Eilantrag wird unter Wiederholung und Vertiefung des bisherigen Vorbringens ausgeführt, es bestünden schwerwiegende rechtliche Bedenken gegen eine Abschiebung des Antragstellers nach Ungarn. Wies sich aus neueren Erkenntnismitteln ergebe, lasse insbesondere die inzwischen in diesem Staat herrschende Inhaftierungspraxis in Bezug auf Flüchtlinge auf das Vorliegen systemischer Mängel schließen. Dies wird unter Darstellung einschlägiger Rechtsprechung näher ausgeführt. Daher überwiege das Interesse des Antragstellers an seinem weiteren vorläufigen Verbleib im Bundesgebiet das öffentliche Interesse an seiner Ausreise und Abschiebung nach Ungarn.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage vom 23.01.2015 gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid der Antragsgegnerin vom 13.01.2015 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung. Der Antragsteller habe nichts Individuelles oder objektiv Nachvollziehbares geltend gemacht, das einer Abschiebung nach Ungarn entgegenstehen sollte. Der Umstand, dass der Antragsteller keine Unterlagen vorlege, die ihm in Ungarn ausgestellt worden seien, stehe bereits seiner Glaubwürdigkeit entgegen. Die hessischen Verwaltungsgerichte seien sich inzwischen fast ausnahmslos darüber einig, dass bei einer Abschiebung nach Ungarn keine unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen drohten.

Hinsichtlich der näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die Gerichtsakte des Klageverfahrens 2 K 53/15.WI.A sowie die hierzu beigezogene Asylakte der Antragsgegnerin verwiesen.

II.

Der Eilantrag hat Erfolg.

Das Rechtsschutzbegehren ist als Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO i.V.m. § 34 a Abs. 2 S. 1 AsylVfG statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung ist auch begründet. Nach der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen summarischen Prüfung überwiegt das private Interesse des Antragstellers, vom Vollzug der angegriffenen Verfügung verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse am Sofortvollzug der angegriffenen Verfügung. Da es sich hier nicht um einen Fall der Unbeachtlichkeit oder der offensichtlichen Unbegründetheit des Asylantrags handelt, findet der Prüfungsmaßstab der "ernstlichen Zweifel" an der Rechtmäßigkeit der Verfügung i.S. des § 36 Abs. 4 S. 1 AsylVfG keine Anwendung.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass des Grundverwaltungsaktes ist § 27 a AsylVfG. Danach ist ein in Deutschland gestellter Asylantrag als unzulässig abzulehnen, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der - 6 -

Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die Antragsgegnerin beruft sich hier darauf, dass wegen des dort vor der Einreise nach Deutschland gestellten Asylantrags Ungarn der für die Behandlung des Asylantrags des Antragstellers nach Art. 18 Abs. 1 b der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 (ABI. Nr. L 180 S. 31) - Dublin III – VO zuständige Mitgliedstaat sei. Dies ist vom Ausgangspunkt her rechtlich zunächst nicht zu beanstanden.

Nach Art. 3 Abs. 1 S. 2 Dublin III – VO wird der Antrag auf internationalen Schutz von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III der Verordnung als zuständiger Staat bestimmt wird. Die Kriterien und deren Rangfolge ergeben sich aus den Artikeln 7 – 15 der Dublin III – VO. Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Daher ist nach Art. 3 Abs. 2 Dublin III – VO der erste Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, für dessen Prüfung zuständig. Dies ist nach den Ermittlungen der Antragsgegnerin Ungarn. Der Antragsteller hat gegenüber dem Bundesamt zwar angegeben, in anderen Staaten Asyl weder beantragt noch zuerkannt bekommen zu haben. Er hat jedoch eingeräumt, dass man ihm in Ungarn Fingerabdrücke abgenommen habe. Ferner belegt das Ergebnis der EURODAC-Abfrage die Stellung eines Asylantrags. Ungarn hat auch der Wiederaufnahme des Antragstellers zugestimmt. Nach alledem ist daher von einer Asylantragstellung in Ungarn auszugehen.

Dennoch scheidet eine Überstellung in einen zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat aus, wenn es durch Tatsachen bestätigte wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen dort systemische Schwachstellen aufweisen, die in Bezug auf den zu Überstellenden die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta (GRCh) mit sich bringen (Art. 3 Abs. 2 S 2 Dublin III – VO; hierzu näher z.B. VG Oldenburg, Beschluss vom 18.06.2014 – 12 B 1238/14 -, zit. nach Juris, unter Verweis auf Rspr. und Lit.). Ein solcher Mangel kann grundsätzlich auch dann vorliegen, wenn er von vornherein nur eine geringe Zahl von Asylbewerbern betreffen kann, sofern er sich nur vorhersehbar und regelhaft realisieren wird und nicht gewissermaßen dem Zufall oder einer Verkettung

- 7 -

unglücklicher Umstände bzw. Fehlleistungen von in das Verfahren eigebundenen Akteuren geschuldet ist (VGH Mannheim, Urt. v. 10.11.2014 – A 11 S 1778/14 -). Zur Bestimmung des Inhalts des Art. 4 GRCh kann auf Art. 3 EMRK und die hierzu ergangene Rechtsprechung des EGMR zurückgegriffen werden, der sich z.B. im Rahmen der rechtlichen Prüfung einer Abschiebung nach Griechenland mit der dortigen Praxis der Inhaftierung von Flüchtlingen kritisch auseinandergesetzt hat (VGH Mannheim a.a.O. unter Verweis auf EGMR, Urt. v. 21.01.2011 – M.S.S. J. Belgien und Griechenland – 30696/09 – , NVwZ 2011, 413). Danach ist "erniedrigend" eine Behandlung, wenn sie eine Person demütigt oder erniedrigt, es an Achtung für ihre Menschenwürde fehlen lässt oder sie herabsetzt oder in ihr Gefühle der Angst, Beklemmung oder Unterlegenheit erweckt, geeignet, den moralischen oder körperlichen Widerstand zu brechen, wobei es ausreichen kann, wenn das Opfer in seinen Augen erniedrigt ist (EGMR a.a.O.).

Grundsätzlich ist von der Vermutung auszugehen, dass das gemeinsame europäische Asylsystem sich auf das Prinzip gegenseitigen Vertrauens gründet, dass alle beteiligten Staaten die Grundrechte sowie die Rechte beachten, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention sowie in der EMRK haben. Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden. Bedenken ergeben sich im vorliegenden Fall aus der Inhaftierungspraxis der ungarischen Behörden bezüglich der nach der Dublin III – VO rücküberstellten Asylbewerber. Zwar kann eine Inhaftierung (auch) von Asylbewerbern nicht ohne weiteres als unmenschliche oder entwürdigende Behandlung im o.g. Sinne angesehen werden. Art. 3 EMRK verpflichtet aber die Staaten, sich zu vergewissern, dass die Haftbedingungen mit der Achtung der Menschenwürde vereinbar sind und dass Art und Methode des Vollzugs der Maßnahme den Gefangenen nicht Leid oder Härten unterwirft, die das mit einer Haft unvermeidbar verbundene Maß an Leiden übersteigt und dass seine Gesundheit und sein Wohlbefinden unter Berücksichtigung der praktischen Erfordernisse der Haft angemessen sichergestellt werden (EGMR a.a.O.).

Der EGMR hat in zwei Entscheidungen (Urt. v. 06.06.2013 < Mohammed ./. Österreich, Nr. 2283/12 > und vom 03.07.2014 < Mohammadi ./. Österreich, Nr. 71932/12 >) keine Gefahr eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK bei einer Überstellung nach Ungarn gesehen. Dabei ist der Gerichtshof u.a. davon ausgegangen, dass es

-8-

keine systematische Inhaftierung von Asylsuchenden mehr gebe, Verbesserungen bei den Haftbedingungen eingetreten oder zu erwarten seien und der UNHCR sich bisher nicht generell gegen Rücküberstellungen nach Ungarn ausgesprochen habe.

Neuere Erkenntnisse begründen jedoch Zweifel daran, dass diese Einschätzung noch Bestand haben kann. So weist UNHCR in seiner Auskunft an das VG Düsseldorf vom 30.09.2014 darauf hin, dass praktisch alle Dublin-Rückkehrer inhaftiert würden. Offenbar gingen die ungarischen Behörden davon aus, dass diese untertauchten und die Entscheidung in ihrem Verfahren nicht abwarten würden, da sie Ungarn ja schon einmal verlassen hätten. Da Asylsuchende meist bereits traumatisierende Erfahrungen gemacht hätten, könne eine Inhaftierung sie mit besonderer Härte treffen. Pro Asyl schreibt in seiner in Kooperation mit dem ungarischen Helsinki-Komitee (HHC) erarbeiteten Stellungnahme an das VG Düsseldorf vom 31.10.2014, Dublin-Rückkehrer würden regelmäßig inhaftiert, allerdings würden nicht sämtliche Rückkehrer in Haft genommen. Zwar mag es zutreffen, dass die Haftgründe des ungarischen Rechts insofern überwiegend denjenigen der am 19.07.2013 in Kraft getretenen Richtlinie 2013/33/EU entsprechen. Allerdings lässt die Inhaftierungspraxis auf eine extrem weite und in Hinblick auf Art. 3 EMRK problematische Auslegung schließen. Dies wird auch durch die Auskunft von Pro Asyl unter Berufung auf das HHC belegt, der zufolge in der Mehrheit der Haftanordnungen auf Gründe verwiesen wird, die nicht unter die gesetzlich definierten Haftgründe fallen. Zudem wird die gerichtliche Überprüfung und Kontrolle der Haftgründe bzw. -verlängerungen in beiden Auskünften als mangelhaft dargestellt. Insbesondere gibt danach offenbar keine einzelfallbezogene Prüfung der Haftgründe und auch keine einzelfallbezogene Begründung der Entscheidungen. Hinzu kommt, dass It. UNHCR (Auskunft vom 30.09.2014) und Pro Asyl (Auskunft vom 31.10.2014) eine effektive rechtliche Beratung für die Mehrheit der inhaftierten Asylsuchenden nicht verfügbar ist, obwohl diese gesetzlich vorgesehen sei. Von UNHCR (a.a.O.) wird ferner berichtet, dass inhaftierte Asylsuchende zu Terminen außerhalb der Hafteinrichtungen wie Strafgefangene in Handschellen und an einer Leine geführt würden.

Dies alles lässt zumindest starke Zweifel daran aufkommen, ob die geschilderten Bedingungen, denen auch der Antragsteller wahrscheinlich ausgesetzt wäre, mit Art.

- 9 -

3 EMRK vereinbar sind oder ob sie nicht gegen die Menschenwürde verstoßen. Schließlich hat auch UNHCR in seiner Auskunft vom 30.09.2014 an das VG Bremen ausgeführt, aus der Tatsache, dass in einem UNHCR-Papier keine Äußerung enthalten sei, ob bestimmte Mängel einer Überstellung in den betreffenden Staat entgegenstünden, könne nicht geschlossen werden, dass UNHCR die Auffassung vertrete, es lägen keine einer solchen Überstellung entgegenstehende Umstände vor bzw. könnten im Einzelfall nicht vorliegen.

Daher ist bei einer Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers an einer Durchführung seines Klageverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland einerseits und den Interessen der Antragsgegnerin auf Durchsetzung der Regelungen des europäischen Asylsystems andererseits im vorliegenden Eilverfahren den Interessen des Antragstellers Vorrang einzuräumen.

Dem Eilantrag ist nach alledem mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kostenfolge stattzugeben. Das Verfahren ist nach § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Dieser Beschluss ist nach § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Diedrich

Beglaubigt:

Wiesbaden, den 19 Wai

Engels

Justizbeschäftig